

Vertraulichkeitserklärung

für Bieter, Lieferanten und/oder Dienstleister

(nach DIN ISO/IEC 27001)

Firma: _____

Anschrift: _____

(nachfolgend „Unterzeichner“ genannt)

Die Stadtwerke Düsseldorf AG (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) hat - im eigenem Namen oder im Namen und im Auftrag eines anderen Unternehmens - den Unterzeichner mit der Durchführung von Leistungen und/oder mit der Erstellung eines Angebots beauftragt. Im Zusammenhang mit der Leistungserbringung bzw. der Angebotserstellung wird der Auftraggeber dem Unterzeichner vertrauliche Informationen zur Verfügung stellen. Da es sich bei dem Auftraggeber um ein Unternehmen mit kritischer Infrastruktur im Sinne der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung – BSI-KritisV) handelt, muss der Unterzeichner vor Erhalt der vertraulichen Informationen diese Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen.

1 Vertrauliche Informationen und Eigentümerschaft

„Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen, Dokumente und sonstigen Unterlagen, die der Auftraggeber dem Unterzeichner im Rahmen der Leistungserbringung und/oder Angebotserstellung zugänglich macht, gleich welcher Art (Texte, Zeichnungen, Diagramme, Fotografien, etc.) und unabhängig von der Art des Mediums (Schriftstücke, Ausdrücke, CD-ROMs, E-Mail-Dateien, mündliche Mitteilungen, etc.). Auch alle auf Grund der Informationen vom Unterzeichner im Rahmen der Leistungserbringung bzw. der Angebotserstellung erarbeiteten Analysen oder sonstigen Unterlagen gelten als vertrauliche Informationen und sind wie diese zu behandeln.

Vertrauliche Informationen sind nicht solche Informationen, die

- a) öffentlich bekannt sind und/oder vom Auftraggeber als öffentlich gekennzeichnet wurden,
- b) ohne Verschulden des Unterzeichners oder dessen Mitarbeitern während der Geltungsdauer dieser Vertraulichkeitserklärung öffentlich bekannt werden, oder
- c) nachweislich vor ihrer Bekanntgabe bereits dem Unterzeichner oder seinen Beratern zugänglich waren.

Alle Informationen bleiben zu jeder Zeit Eigentum des Auftraggebers.

2 Pflichten des Unterzeichners

Der Unterzeichner verpflichtet sich, hinsichtlich aller vertraulichen Informationen

- a) strengste Vertraulichkeit zu bewahren,
- b) sie Dritten nicht zugänglich zu machen. Die vorstehende Verpflichtung besteht nicht, wenn der Auftraggeber der Weitergabe vertraulicher Informationen vorab schriftlich zugestimmt hat und der Unterzeichner sicherstellt, dass alle Personen vor der Einsichtnahme der vertraulichen Informationen eine entsprechende Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen. Der Unterzeichner stellt dem Auftraggeber - auf Verlangen - eine Kopie der unterschriebenen Vertraulichkeitserklärung zur Verfügung. Mitarbeiter des Unterzeichners bzw. Mitarbeiter seiner nach § 15 Aktiengesetz mit ihm verbundenen Unternehmen, die im Rahmen der Organisationsstruktur mit der Leistungserbringung bzw. Angebotserstellung befasst sind, sind keine Dritten im Vorgenannten Sinne und berechtigt, vertrauliche Informationen zu erlangen. Der Unterzeichner muss aber sicherstellen, dass die Mitarbeiter die Vertraulichkeit wahren. Sie sind im gleichen Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet, wie sie dem Unterzeichner selbst obliegt.

Vertraulichkeitserklärung

für Bieter, Lieferanten und/oder Dienstleister

(nach DIN ISO/IEC 27001)

- c) sie sorgfältig zu verwahren und vor unbefugter Einsichtnahme Dritter zu schützen,
- d) die vom Auftraggeber als „vertraulich“ oder „streng vertraulich“ gekennzeichneten Informationen unter Verschluss zu halten,
- e) sie nur zu kopieren, sofern zur Auftragserfüllung erforderlich,
- f) sie nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers zu veröffentlichen,
- g) sie elektronisch nur angemessen verschlüsselt zu übermitteln,
- h) sie nach Beendigung des jeweiligen Auftrags unaufgefordert zurückzugeben oder mit Zustimmung des Auftraggebers sicher zu entsorgen bzw. zu löschen. Dies gilt nicht, sofern gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder die vertraulichen Informationen zu Dokumentationszwecken der Leistungserbringung aufbewahrt werden müssen. Die Verpflichtung zur Rückgabe, Entsorgung oder Löschung vertraulicher Informationen findet keine Anwendung auf routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs für die jedoch die Vertraulichkeitsverpflichtungen dieser Vereinbarung weiter Anwendung finden.

Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht gegenüber Gerichten und Behörden, soweit diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit einer verpflichtenden Verfügung vom Unterzeichner Informationen und Auskünfte verlangen. Im Falle eines solchen Auskunftsverlangens wird der Unterzeichner den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen.

3 Verstoß gegen die Vertraulichkeitserklärung und Überprüfung

Bei einem Verstoß gegen diese Vertraulichkeitserklärung oder dem Verdacht desselben informiert der Unterzeichner unverzüglich und unaufgefordert den Auftraggeber. Der daraus resultierende Informationssicherheitsvorfall wird durch das Informationssicherheitsmanagement des Auftraggebers bearbeitet und der Unterzeichner unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Bearbeitung des Informationssicherheitsvorfalls.

Für den Fall, dass der Unterzeichner oder seine Mitarbeiter die vorstehenden Bedingungen schuldhaft verletzen, verpflichtet sich der Unterzeichner, die entstehenden Schäden zu ersetzen.

Der Unterzeichner gestattet dem Auftraggeber, die Einhaltung der Vertraulichkeitserklärung angemessen zu prüfen.

4 Dauer der Vertraulichkeitserklärung

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt ab Unterzeichnung. Sie endet zehn Jahre nach Beendigung aller Geschäftsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Unterzeichner.

Firmenstempel

Ort, Datum

Unterschrift

Ansprechpartner zur Informationssicherheit des Auftraggebers

Stadtwerke Düsseldorf AG
Konzernsicherheit
ism@swd-ag.de